EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, an die Republik Italien

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/123/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Republik Italien vom 13. Mai 1965, mit dem diese für das Jahr 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 45 000 Tonnen für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt wird, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zur ersten Angleichung der nationalen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif am 1. Januar 1962 hat die Italienische Republik diese Fische zollfrei eingeführt ; der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 25 v. H.

Die statistischen Unterlagen des antragstellenden Mitgliedstaats für diese Fische ergeben folgendes Bild :

(In Tonnen)

	1962	1963	1964	1965
Gesamteinfuhren	34 490	41 550	29 576	19 825 (8 Monate)
davon aus :				
— der EWG	7	167	480	1 213 (6 Monate)
— den assoziierten afrikanischen Staaten	94	1 155	1 153	310
— dritten Ländern	34 389	40 228	27 943	6 515
Erzeugung (insbesondere zum Direktverbrauch)	1 576	1 814	1 867	
Ausfuhren	keine			

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung der Thunfischkonservenindustrie sicherzustellen und vor allem aus Erwägungen sozialer Art den Verbrauch von Thunfisch zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten oder sogar auszuweiten und daher eine Erhöhung seiner eigenen Zollsätze zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall dürfte außerdem die Versorgung der Thunfischindustrie des antragstellenden Mitgliedstaats die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten zur Zeit nicht verfälschen, weil die anderen Erzeugermitgliedstaaten eigene Rohstoffquellen haben und diese Konserven in erster Linie im Inland verbraucht werden. Zur rationellen Entwicklung des Fischfangs innerhalb der Gemeinschaft ist zu sagen, daß die Anlandungen von Thunfisch durch die Flotten der Gemeinschaft und der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar augenblicklich zur Deckung des italienischen Bedarfs nicht ausreichen und auch in nächster Zukunft nicht ausreichen werden, selbst wenn sich in diesem Jahr die Fänge erheblich erhöhen sollten.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Es liegen noch nicht alle für die Festsetzung der Kontingentsmenge und der Höhe des Kontingentszollsatzes notwendigen Angaben vor. Insbesondere ist das unlängst von dem antragstellenden Mitgliedstaat geltend gemachte Argument zu prüfen, daß zahlreiche kleine italienische Konservenindustrien durch die Festsetzung eines geringen Kontingentszollsatzes bedroht würden. Daher ist umgehend ein neues Konsultationsverfahren einzuleiten, dessen Ergebnisse zweckmäßigerweise abgewartet werden sollten. Unter diesen Umständen ist es angebracht, unbeschadet der später gewählten Gesamtlösung im Augenblick bei der im GATT konsolidierten zollfreien Kontingentsmenge von 14 000 Tonnen zu bleiben, die in jedem Fall gewährt werden muß.

In den vorliegenden Unterlagen findet sich kein Hinweis, der darauf schließen läßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Menge ernsthafte Störungen auf dem Markt des betreffenden Erzeugnisses hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Ausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Republik Italien wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet ein zollfreies Kontingent von 14 000 Tonnen für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware aus anderen Mitgliedstaaten oder den assoziierten afrikanischen Staaten und Mada-

gaskar eingeführt wird, und bei dieser Ware die Bedingungen für die Gewährung einer für sie vorgesehenen Vorzugsbehandlung erfüllt sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/124/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 13. Mai 1965, mit dem diese für das Jahr 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents in Höhe von 44 000 Tonnen für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnummer 03.02 A I b des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung folgender Gründe :

Vor dem 1. Januar 1962, d. h. vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs, führte die Italienische Republik diese Fische zollfrei ein ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 18 v. H.

Die italienischen Statistiken enthalten über diese Fische folgende Angaben :

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965 (1. Halbjahr)
Gesamteinfuhren	48 778	55 558	53 214	49 771	48 127	17 329
davon aus :						
— Drittländern	36 186	36 630	42 506	39 460	36 944	14 831
— EWG-Ländern	12 592	18 928	10 708	10 311	11 183	2 498
Erzeugung und Ausfuhr	keine oder unbedeutend					

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnisse auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der